

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/8132 –**

#### **Förderung von jungen Arbeitssuchenden**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Eine qualifizierte berufliche Beratung und Vermittlung junger Arbeitssuchender in Arbeit sind essenziell, um sie nachhaltig auf dem Weg in das Berufsleben zu begleiten. Dabei ist es wichtig, dass die beratende Stelle – derzeit das Jobcenter – auf langjährige Expertise und Kontakte zurückgreifen kann, um eine möglichst passgenaue, individuelle Beratung und Vermittlung anbieten zu können.

Die Bundesregierung plant nun, diese lang und erfolgreich gewachsenen Strukturen aus den Jobcentern (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) in die Arbeitsagenturen (Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) zu verlegen ([www.schwaebische-post.de/ostalbkreis/jobcenter-soll-alle-klienten-unter-25-jahren-verlieren-92396054.html](http://www.schwaebische-post.de/ostalbkreis/jobcenter-soll-alle-klienten-unter-25-jahren-verlieren-92396054.html)). Damit soll der Bundeshaushalt um 900 Mio. Euro entlastet werden, da die Beratungsleistungen für Menschen unter 25 Jahre (U25) dann aus Beiträgen der Arbeitslosenversicherung bezahlt würde.

Dies hätte nach Auffassung der Fragesteller zur Folge, dass Expertise der Jobcenter für junge Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen verloren ginge, junge Menschen zusätzliche Ansprechpartner hätten (was dem Beratungsansatz „aus einer Hand“ entgegenstünde), die Betreuung schwieriger würde und die Qualität der so wichtigen Beratung leiden könnte.

Die genaue Ausgestaltung des Vorhabens ist der Öffentlichkeit und dem Deutschen Bundestag bislang nicht mitgeteilt worden.

1. Aus welchem Grund plant die Bundesregierung eine Übertragung der Arbeitsförderung junger Menschen vom SGB II in den Rechtskreis des SGB III?

Die aktive Förderung junger Menschen beim Berufseinstieg soll künftig einheitlich von den Agenturen für Arbeit erbracht werden. Dabei wird allen das gleiche Unterstützungsangebot zur Verfügung gestellt und die heute bestehende Doppelstruktur beendet, die bei der aktiven Betreuung durch die Agenturen für Arbeit oder die Jobcenter danach unterscheidet, ob junge Menschen oder ihre Eltern Bürgergeld beziehen oder nicht. Dieser Übergang entwickelt das Ange-

bot der Bundesagentur für Arbeit für junge Menschen weiter. Gleichzeitig leistet das BMAS wie andere Bundesministerien damit seinen Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts, der ab dem Jahr 2025 damit um 900 Mio. Euro entlastet wird.

2. Steht die geplante Zuständigkeitsübertragung der Arbeitsförderung junger Menschen vom SGB II in den Rechtskreis des SGB III im Zusammenhang mit der Einführung einer sogenannten Kindergrundsicherung?

Auch die geplante Einführung der Kindergrundsicherung im Jahr 2025 spricht dafür, den Zuständigkeitswechsel für die aktive Förderung beim Berufseinstieg jetzt anzugehen. Mit Einführung der Kindergrundsicherung sollen künftig junge Menschen Leistungen vom Familienservice der Bundesagentur für Arbeit erhalten. Es ist konsequent, dass auch die aktive Förderung beim Berufseinstieg einheitlich für alle jungen Menschen bei den Agenturen für Arbeit erfolgt.

3. Welche konkrete Berechnungsgrundlage liegt der geplanten Entlastung des Bundeshaushalts von 900 Mio. Euro zugrunde?

Für Beratung, Vermittlung und Förderung von Leistungsbeziehenden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden im Bundeshaushalt jährlich Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit veranschlagt. Die genannten Minderausgaben im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von rund 0,9 Mrd. Euro entsprechen den seitens des Bundes getragenen Verwaltungskosten und Eingliederungsmitteln, die auf die Beratung, Vermittlung und Förderung der 15- bis unter 25-Jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II entfallen.

4. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es infolge der Zuständigkeitsübertragung an die Bundesagentur für Arbeit zu einer Beitragssatzerhöhung der Arbeitslosenversicherung kommen wird?

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Zuständigkeitswechsel zu einer Beitragssatzerhöhung führt.

5. Mit welchem Gesetz soll die Zuständigkeitsübertragung der Arbeitsförderung von unter 25-Jährigen auf das SGB III erfolgen, und wann soll dieses Gesetz vorgelegt werden?
10. In welchen konkreten Schritten und mit welcher zeitlichen Planung (Arbeits- und Zeitplan) soll die Zuständigkeitsübertragung der Arbeitsförderung junger Menschen vom SGB II ins SGB III erfolgen?

Die Fragen 5 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Am 16. August 2023 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes beschlossen, in dem der Zuständigkeitswechsel grundsätzlich geregelt wird. Daneben erarbeitet das BMAS zurzeit ein Fachgesetz, mit dem der Übergang ausgestaltet werden soll. Dieses Fachgesetz soll noch dieses Jahr ins parlamentarische Verfahren eingebracht werden.

6. Welche rechtlichen Vorschriften zur Eingliederung sollen im Zuge der Zuständigkeitsübertragung künftig durch die Agenturen für Arbeit für die Zielgruppe U25 gelten bzw. Anwendung finden?

Die Agenturen für Arbeit sollen die Aufgabe erhalten, junge Menschen umfassend zu betreuen. Die Förderangebote im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sollen dementsprechend erweitert werden. Derzeit wird geprüft, welche Instrumente in das SGB III überführt und wie diese sinnvoll ausgestaltet werden können.

7. Wird es sich bei dem für die Zuständigkeitsübertragung erforderlichen Änderungsgesetz zum SGB III um ein Gesetz handeln, welches der Zustimmung des Bundesrats bedarf, und wenn nein, warum nicht?

Die Regelungen zum Zuständigkeitswechsel sind im Entwurf des Haushaltsfinanzierungsgesetzes enthalten (Änderungen von § 5 SGB II und § 22 SGB III). Eine Zustimmungsbedürftigkeit liegt beim Haushaltsfinanzierungsgesetz nicht vor.

Bundesgesetze bedürfen für ihr Zustandekommen dann der Zustimmung des Bundesrates, wenn dies im Grundgesetz ausdrücklich vorgesehen ist. In Bezug auf die Regelungen zum Zuständigkeitswechsel ist kein Artikel des Grundgesetzes einschlägig, der die Zustimmungsbedürftigkeit begründen würde.

8. Welche Kosten werden durch die Zuständigkeitsverlagerung der Arbeitsförderung junger Menschen vom SGB II ins SGB III voraussichtlich anfallen, welche Folgekosten (z. B. durch Schaffung von Mehrfachstrukturen, zusätzlichen Schnittstellen) und welcher zeitliche Aufwand werden durch die Zuständigkeitsverlagerung entstehen?

Der Entlastung im Bundeshaushalt (siehe Antwort zu Frage 3) stehen Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in ähnlicher Höhe von rund 1,0 Mrd. Euro pro Jahr ab dem Jahr 2025 gegenüber. Die Ausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit sind wegen des Wegfalls des kommunalen Finanzierungsanteils um rund 0,1 Mrd. Euro höher als die Minderausgaben im SGB II. Der kommunale Beitrag steht im SGB II zur Verfügung, im Rechtskreis SGB III muss er jedoch aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellt werden. Die Kommunen werden insofern durch den Übergang um rund 0,1 Mrd. Euro entlastet. Durch die Erbringung der Leistung aus einer Hand für alle jungen Menschen unter 25 Jahren, unabhängig davon, ob sie aus einem Haushalt kommen, der existenzsichernde Leistungen bezieht, können Synergieeffekte besser genutzt werden, als dies bei unterschiedlichen Zuständigkeiten der Fall wäre.

9. Soll es Personalwechsel nach dem Prinzip „Personal folgt Arbeit“ geben, und wenn ja, wie sollen diese Wechsel erfolgen (freiwillig, per Erlass oder sonstige Möglichkeiten)?

Aufgrund der komplexen Organisationsstruktur der Jobcenter sind vor Ort in Zusammenarbeit der jeweiligen Träger passende Verabredungen zu treffen. Dabei wird das Ziel verfolgt, Mitarbeitende aus den Jobcentern für einen Wechsel zu gewinnen.

11. Wie sollen die Jobcenter, die aktuell ihre Eingliederungsmaßnahmen für das Jahr 2024 und die Folgejahre planen, vor dem Hintergrund fehlender konkreter Informationen, eine gewissenhafte und belastbare Eingliederungsplanung für die Zielgruppe U25 vornehmen, und was bedeutet die Aufgabenübertragung ganz konkret für bereits initiierte Maßnahmen, die über das Jahr 2024 aktuell hinausgehen?

Mit Blick auf den gerade startenden Planungsprozess für das Jahr 2024 und die anstehende Zuständigkeitsänderung zum 1. Januar 2025 bedarf es einer frühzeitigen Kommunikation dazu, wie der operative Übergang der Förderleistungen konkret umgesetzt wird. Dazu erarbeitet das BMAS nach einer gründlichen Analyse der Ausgangslage in enger Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit Lösungsmöglichkeiten. Der Arbeits- und Abstimmungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

12. Welche Auswirkungen wird die Verlagerung der Zuständigkeit der Zielgruppe U25 auf den Fortbestand der Jugendberufsagenturen haben, und wie soll die Finanzierung und Steuerung der Jugendberufsagenturen erfolgen?

Die Bundesagentur für Arbeit wird die zentrale Ansprechpartnerin für die Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und -förderung sein und soll sich eng mit allen anderen Akteuren abstimmen. Die Jobcenter sollen als wichtige Ansprechpartner für die Lebensunterhaltsleistungen (passiven Leistungen) weiterhin ein wesentlicher Bestandteil von Jugendberufsagenturen sein. Die Zusammenarbeit mit den Schulen sowie den Trägern der Jugendhilfe gewinnt noch an Bedeutung. Die Bundesagentur für Arbeit soll daher gemeinsam mit allen zuständigen Akteurinnen und Akteuren die rechtskreisübergreifende Kooperation fortführen und ausbauen.

13. Welche Auswirkungen wird die Verlagerung der Zuständigkeit der Zielgruppe U25 auf den Fortbestand der Jugendwerkstätten haben, und wie soll die Finanzierung und Steuerung der Jugendwerkstätten erfolgen?
14. Welche Auswirkungen wird die Verlagerung der Zuständigkeit der Zielgruppe U25 auf den Fortbestand der Familien-Coaching-Center haben, und wie soll die Finanzierung und Steuerung der Familien-Coaching-Center erfolgen?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Das SGB III sieht bereits eine Vielzahl an Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen vor, die auch im SGB II zur Verfügung stehen. Soweit Angebote, wie Jugendwerkstätten oder Familien-Coaching-Center Leistungen nach dem SGB III beinhalten, können diese im Rahmen von neuen Kooperationsstrukturen und Trägerschaften weitergeführt werden.

15. Warum gibt die Bundesregierung eine seit rund 20 Jahren bestehende Expertise der Jobcenter bei der Arbeitsförderung junger Menschen auf und verlagert die Aufgaben an die Bundesagentur für Arbeit, bei der keine jahrzehntelange Expertise vorhanden ist, und welche zwingende Notwendigkeit besteht für die geplante Rechtsänderung?

Sowohl die Agenturen für Arbeit als auch die Jobcenter setzen sich seit vielen Jahren mit großem Engagement für die jungen Erwachsenen am Übergang von der Schule in den Beruf ein. Sie haben Strukturen der Zusammenarbeit aufge-

baut, vielerorts auch innerhalb von Jugendberufsagenturen, und dabei gute Arbeit geleistet. Die vorhandenen Netzwerke sollen weiterhin genutzt und dort, wo es erforderlich ist, neue Kooperationsstrukturen geschaffen werden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

16. Verfügen die Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit im Rechtskreis SGB III über ausreichende Erfahrungen mit der Betreuung junger Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, und wenn nein, in welchem Umfang werden Schulungen der Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit notwendig sein?

Der Übergang der jungen Menschen unter 25 Jahren zum 1. Januar 2025 bedeutet weitreichende Umstellungen beim Personal für Jobcenter, Arbeitsagenturen, Kommunen und Jugendberufsagenturen. Die gemeinsamen Einrichtungen müssen ihre Stellenpläne zum 1. Januar 2025 unter den neuen Rahmenbedingungen aufstellen und von den Trägerversammlungen beschließen lassen. Der Stellen- bzw. Personalabbau in den Jobcentern wird kommunales Personal und Personal der Bundesagentur für Arbeit betreffen. Neben der Personalrückkehr von Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit aus den Jobcentern wird auch neues Personal angeworben werden müssen. Die Bundesagentur für Arbeit ermittelt derzeit den erforderlichen Gesamtpersonalbedarf für den Aufgabenübergang auf die Arbeitsagenturen zum 1. Januar 2025. Um die reibungslose Betreuung der jungen Menschen unter 25 Jahren ab dem 1. Januar 2025 zu gewährleisten, sind aber schon im Jahr 2024 vorbereitende Arbeiten erforderlich, worunter auch Qualifizierungen von neuem Personal fallen.

17. Werden junge Menschen unter 25 im SGB II Bezug zukünftig mehrere Ansprechpartner haben und hierdurch Doppelstrukturen entstehen (wie beispielsweise im Jobcenter für Leistungen des Lebensunterhalts und bei der Bundesagentur für Arbeit für die Arbeitsförderung)?

Wie will die Bundesregierung die Kooperation der Bundesagentur für Arbeit auch mit kommunal getragenen Jobcentern koordinieren und Doppelstrukturen vermeiden?

Mit welchen konkreten „Synergieeffekten“ rechnet die Bundesregierung (siehe Referentenentwurf (RefE) Haushaltsfinanzierungsgesetz, S. 3)?

Junge Menschen werden künftig einheitlich von den Agenturen für Arbeit betreut und es wird angestrebt, dass alle das gleiche Unterstützungsangebot nutzen können. Die heute bestehende Unterscheidung bei der aktiven Betreuung durch die Agenturen für Arbeit oder die Jobcenter danach, ob junge Menschen oder ihre Eltern Bürgergeld beziehen oder nicht, wird damit beendet. Bei dem Übergang von der aktiven Betreuung aus dem SGB II in das SGB III sollen erfolgreiche Strukturen beibehalten und Prozessschritte angepasst werden. Die Jobcenter sollen als wichtige Ansprechpartner für die Lebensunterhaltsleistungen (passiven Leistungen) weiterhin ein wesentlicher Bestandteil von Jugendberufsagenturen sein.

18. Wie wird beim Übergang vom SGB II ins SGB III sichergestellt, dass die Angebote des Übergangsmagements zwischen Schule und Beruf weiterhin umgesetzt werden können?

Ein abgestimmtes Leistungsangebot für junge Menschen soll mit dem Zuständigkeitswechsel der aktiven Betreuung erhalten bleiben, wobei vorhandene Netzwerke genutzt und, wo nötig, neue Kooperationsstrukturen geschaffen

werden sollen. Für einen gelingenden Übergang zwischen Schule und Beruf bleibt die Zusammenarbeit der verschiedenen – auch kommunalen Akteure – von besonderer Bedeutung. Die jungen Menschen bleiben weiterhin – wie auch bisher – über die Berufsberatung an den Schulen in den Prozess der Berufsorientierung und -beratung eingebettet.

19. Wie soll beim Rechtskreisübergang der Betreuung und Beratung junger Menschen vom SGB II ins SGB III sichergestellt werden, dass weiterhin die gesamte SGB-II-Bedarfsgemeinschaft aus einer Hand betreut werden kann?

Die ganzheitliche Beratung und Betreuung soll künftig für alle junge Menschen, soweit erforderlich, ermöglicht werden. Es wird außerdem geprüft, ob und inwieweit der ganzheitliche Ansatz des § 16k SGB II zukünftig ins SGB III überführt werden kann. Die Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft in der Beratung soll in Zukunft auch im Rahmen der trägerübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Agenturen für Arbeit möglich sein. Auch sozialräumliche und aufsuchende Elemente sollen dabei mitgedacht werden.

20. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung mit der Verlagerung der Zuständigkeit der Zielgruppe für die Sozial- und Bildungsdienstleister?

Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass ein Wegfall von wohnortnahen Angeboten oder Insolvenzen der Sozial- und Bildungsträger eintritt?

Das durch Sozial- und Bildungsdienstleister bereitgestellte Angebot an Aktivierungs- und Unterstützungsleistungen wird bei Übertragung von Förderleistungen aus dem SGB II in das SGB III grundsätzlich weiterhin nachgefragt werden. Die Zuständigkeitsbezirke von Agenturen für Arbeit im SGB III und Jobcentern im SGB II sind zwar nicht deckungsgleich, wohnortnahe Angebote werden aber auch künftig wichtig sein.

21. Besteht eine zwingende fachliche Notwendigkeit, die Betreuung und Beratung junger Menschen vom SGB II ins SGB III zu übertragen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

22. Wie soll durch die Agenturen für Arbeit eine mit den Jobcentern vergleichbare räumliche Erreichbarkeit (durch hinreichende Anzahl von Standorten) und eine wohnortnahe Betreuung für junge Menschen unter 25 sichergestellt werden?

Die Frage ist Gegenstand der noch laufenden regierungsinternen Arbeits- und Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung des geplanten Gesetzgebungsverfahrens. Ziel ist es dabei, auch künftig jungen Menschen eine möglichst wohnortnahe Unterstützung zu ermöglichen.

23. Wird die Bundesagentur für Arbeit in bestehende Verträge bzw. Beauftragungen zur Zielgruppe (z. B. vergebene Maßnahmen, bereitgestellte Infrastruktur der Jugendberufsagenturen) nahtlos einsteigen, und wie soll dies bewerkstelligt werden?

Zum Umgang mit bereits bestehenden Verträgen wird das BMAS nach einer gründlichen Analyse der Ausgangslage in enger Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit Lösungsmöglichkeiten für einen Übergang erarbeiten. Der Arbeits- und Abstimmungsprozess läuft noch.

24. Wie soll den Interessen der kommunalen Träger an einer besonderen Förderung der Zielgruppe der unter 25-Jährigen künftig Rechnung getragen werden (z. B. ganzheitliche und präventive Strategien zur Vermeidung von Kinderarmut, Strategien an der Schnittstelle Schule-Beruf, Sozialraumorientierung, aufsuchende Hilfen, rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), SGB III, kommunale Eingliederungsleistungen, etc.), und auf welche Weise werden die kommunalen Träger noch Einfluss auf die Förderung junger Arbeitsloser unter 25 nehmen können?

Die Jobcenter und darin elementar auch die kommunalen Träger bleiben wichtige Partner in den Jugendberufsagenturen. Auch in Zukunft werden die auf kommunaler Ebene erbrachten Leistungen Bausteine einer erfolgreichen Aktivierung junger Menschen bleiben. Derzeit wird geprüft, ob und inwieweit Leistungen des SGB II in das SGB III übernommen werden bzw. Unterstützungsleistungen im Rahmen neuer Kooperationsstrukturen zwischen Agenturen für Arbeit und Kommunen weitergeführt werden können.

25. Ist eine Rauslösung zugelassener kommunaler Träger aus der Förderung junger Menschen unter 25 beabsichtigt, und wenn ja, bedarf es hierfür einer Grundgesetzänderung?

Die im Entwurf des Haushaltsfinanzierungsgesetzes enthaltenen Regelungen zum Zuständigkeitswechsel betreffen gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger gleichermaßen. Einer Änderung des Grundgesetzes bedarf es hierfür nicht.

26. Welche Aufgaben hat die Taskforce „Gemeinsamer Berufseinstieg“, die im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet wurde?

Aufgaben der Taskforce sind, die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsverlagerung zu identifizieren, dafür erforderliche Entscheidungen vorzubereiten und herbeizuführen sowie diese dann, insbesondere durch Rechtsetzungsvorschläge, umzusetzen. Die Begleitung der Gesetzgebungsprozesse und die kommunikative Flankierung des Gesamtvorhabens gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Taskforce.

27. Warum wurde die Taskforce nicht eingerichtet, bevor die politische Entscheidung zur Zuständigkeitsverlagerung der Arbeitsförderung junger Menschen vom SGB II ins SGB III getroffen wurde?

Das BMAS hat die Taskforce „Gemeinsamer Berufseinstieg“ eingerichtet, als die der Taskforce übertragene Aufgabe dies erforderte.

28. Gibt es wissenschaftliche Analysen oder Gutachten, die eine solche Zuständigkeits- und damit Strukturveränderung empfehlen?

Wurden dafür Gutachten oder Ähnliches in Auftrag gegeben, wenn ja, bei welcher Institution mit welcher Empfehlung, und wenn nein, warum nicht?

Wissenschaftliche Analysen oder Gutachten, die die Änderung der Zuständigkeit empfehlen, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung hat auch keine Gutachten oder Ähnliches bei Dritten in Auftrag gegeben.

Für die künftige Bündelung der aktiven Förderung beim Berufseinstieg junger Menschen bei den Agenturen für Arbeit spricht die geplante Einführung der Kindergrundsicherung im Jahr 2025. Wissenschaftliche Untersuchungen zu der Bündelung hätten insbesondere die Auswirkungen der Kindergrundsicherung bislang nicht berücksichtigen können.

29. Hat die Bundesregierung Gespräche mit Wissenschaftlern, Arbeitsmarktexperten oder sonstigen Akteuren rund um das Thema Arbeitsmarkt zu dieser Zuständigkeits- und Strukturveränderung geführt, wenn ja, wann, und mit wem, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung steht im ständigen Austausch mit den für den Arbeitsmarkt relevanten Akteurinnen und Akteuren. Aus diesem fachlichen Austausch ergeben sich wichtige Erkenntnisse, die in das Regierungshandeln einfließen.

30. Wird die Bundesregierung diese Zuständigkeits- und Strukturveränderung wissenschaftlich begleiten und evaluieren lassen, wenn ja, wie sieht die genaue Projektskizze dazu aus, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesagentur für Arbeit hat nach § 280 SGB III bereits die Aufgabe, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu betreiben. Dies umfasst die systematische Beobachtung und Analyse der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes sowie die Untersuchung der Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung. Eine darüber hinaus gehende spezifische Evaluierung durch die Bundesregierung ist derzeit nicht geplant.